

Geschäftsnummer:  
17 F 703/03  
verkündet am 03.08.2004

**Ausfertigung!**

Justen-R., JAng.  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Amtsgericht Nürtingen**  
- Familiengericht -

**Beschluss**

vom 3. August 2004

In der Familiensache

Ti [REDACTED] R [REDACTED],  
[REDACTED]  
72622 Nürtingen;

- Antragsteller -

- Proz.Bev.: Rechtsanwältin Wagner,  
Echterdinger Straße 47,  
70794 Filderstadt; -

gegen

B [REDACTED] H [REDACTED],  
[REDACTED]  
72622 Nürtingen;

- Antragsgegnerin -

- Proz.Bev.: Rechtsanwältin Haussmann,  
Uhlandstraße 6,  
72622 Nürtingen; -

weitere Beteiligte:

Landratsamt Esslingen,  
Europastraße 40,  
72622 Nürtingen;

wegen

**einstweilige Anordnung elterliche Sorge**

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Nürtingen  
durch Richterin am Amtsgericht **Fortuna**  
auf die mündliche Verhandlung vom 29. Juli 2004  
im Wege der einstweiligen Anordnung bestimmt:

1. Für P. ■■■■■ R. ■■■■■ geboren am ■■■. August 199■ und M. ■■■■■ R. ■■■■■ geboren am ■■■  
November 199■ wird gemeinsames Sorgerecht der Parteien angeordnet.
2. Die Kostenentscheidung folgt der Kostenentscheidung der Hauptsache.

Gründe:

1.

Durch Beschluss des Familiengerichts Nürtingen vom 7. Mai 2002 - 17 F 192/01 - wurde  
das Aufenthaltsbestimmungsrecht für P. ■■■■■ und M. ■■■■■ auf die Antragsgegnerin übertra-  
gen.

In der mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 2004 haben sich die Parteien auf Empfehlung  
der Sachverständigen geeinigt, dass die Kinder abwechselnd je eine Woche beim Vater  
und eine Woche bei der Mutter leben sollen.

Der Antragsteller beantragt,

im Wege der einstweiligen Anordnung das gemeinsame Sorgerecht  
für die Kinder anzuordnen.

Die Antragsgegnerin stimmt dem Antrag zu.

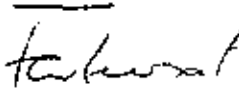
2.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung elterliche Sorge war erforderlich. Die bisherige Sorgerechtsregelung - Aufenthalt der Kinder bei der Mutter, Umgangsrecht des Vaters - entspricht nach dem überzeugenden Gutachten der Sachverständigen nicht mehr den Bedürfnissen der Kinder. Die Kinder sind durch die jahrelangen Sorgerechtsstreitigkeiten erheblich beeinträchtigt. Sie benötigen intensive und verlässliche Beziehungen zu beiden Elternteilen. Angesichts der gegebenen, verfahrenen Situation zwischen den Parteien wird als einzige Möglichkeit, einen Kontaktabbruch zu einem Elternteil zu vermeiden, ein Wechselmodell gesehen.

Das vereinbarte Wechselmodell setzt erheblichen guten Willen und viel Kompromissfähigkeit bei allen Beteiligten voraus.

Da zum einen zum Wohl der Kinder eine schnelle Umsetzung erforderlich ist, zum anderen Details der Regelung mit Sicherheit noch der Klärung in der Praxis bedürfen, wurde im Wege der einstweiligen Anordnung entschieden, um notfalls relativ kurzfristig und flexibel erforderliche Änderungen anordnen zu können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 620 g ZPO.

  
(Fortunat)  
Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt - Beiglaubigt  
Nürtingen, den 03. Aug. 2004  
Urkundenbeamter der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts  
  
Schupp  
Justizangestellte